

Wasserverbandsrecht

Rapsch / Pencereci / Brandt

2. Auflage 2020

ISBN 978-3-406-69644-2

C.H.BECK

II. Verbandsorgane

Die **Amtszeit** des Vorstands ist gem. § 53 Abs. 1 S. 1 WVG in der Satzung festzulegen. **320**

Praxistipp: Die wohl überwiegende Zahl der Verbandssatzungen sieht eine Amtszeit des Vorstands von fünf Jahren vor. Zwingend ist dies aber nicht. Insbesondere können in Anlehnung an die kommunalrechtlichen Regelungen zur Amtszeit von Bürgermeistern auch längere Amtszeiten in der Satzung festgelegt werden. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass die Amtszeiten des Verbandsausschusses und des Vorstands nicht gleichzeitig enden, sollte der Verband anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss haben. Anderenfalls ist nicht sicher gestellt, dass der Verbandsausschuss den Vorstand innerhalb seiner (regulären) Amtszeit wählen kann, wie es von Gesetzes wegen vorgesehen ist (vgl. §§ 53 Abs. 1 S. 1 iVm 49 Abs. 1 S. 2 WVG).

Das Amt der Vorstandsmitglieder **endet** mit Ablauf ihrer Amtszeit, Tod, Rücktritt oder Abberufung aus wichtigem Grunde iSv § 53 Abs. 2 WVG. **321**

Für den **Ablauf der Wahlperiode** sieht § 53 Abs. 1 S. 4 WVG vor, dass der Vorstand seine Geschäfte **weiterführt**, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. **322**

Praxistipp: Für den Fall, dass ein **einzelnes Mitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit** aus dem Vorstand ausscheidet – aus welchen Gründen auch immer – hält das Gesetz dagegen keine Regelung bereit. Dieser Fall sollte in der Satzung dahingehend geregelt werden, dass für den Rest der Amtszeit ein **Ersatzmitglied** zu wählen ist.

§ 53 Abs. 2 S. 1 WVG bestimmt, dass die Verbandsversammlung (bzw. der Verbandsausschuss) ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung der Vorstandstätigkeit bis zum Ende der Amtszeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar für den Verband ist.²¹² **323**

Praxistipp: Wie die vorgenannte Definition bereits vermuten lässt, sind die Anforderungen an einen wichtigen Grund hoch. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Bei einem Verhalten mit strafrechtlicher Relevanz (zB Veruntreuung des Verbandsvermögens, Diebstahl von Verbandseigentum) liegt ein wichtiger Grund regelmäßig vor. Aber auch unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens sind wichtige Gründe denkbar (zB bei grob pflichtwidrigem Verhalten wie der Missachtung von Beschlüssen der Verbandsversammlung).

²¹² Eine Legaldefinition des Begriffs „wichtiger Grund“ findet sich beispielsweise in § 314 Abs. 1 S. 2 BGB. Diese Legaldefinition kann auch zur Auslegung des Begriffs „wichtiger Grund“ iSv § 53 Abs. 2 S. 1 WVG herangezogen werden.

D. Organisation der Wasser- und Bodenverbände

- 324 Die Abberufung und ihr Grund sind der **Aufsichtsbehörde** mitzuteilen; § 53 Abs. 2 S. 2 WVG. Diese kann innerhalb einer Frist von einem Monat²¹³ nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen, wenn ihrer Ansicht nach der wichtige Grund nicht gegeben ist; § 53 Abs. 2 S. 3 WVG. In diesem Fall ist die Abberufung unwirksam; § 53 Abs. 2 S. 4 WVG. Der **Widerspruch der Aufsichtsbehörde** ist ein **Verwaltungsakt**, da diese ihre Bewertung des normativen Tatbestandsmerkmals des wichtigen Grundes an die Stelle der durch den Verband getroffenen setzt und damit in einem Einzelfall regelnd mit Außenwirkung in Selbstverwaltungsrechte eingreift.
- 325 Ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht, ist im Falle eines etwaigen Gerichtsverfahrens vom Gericht **voll überprüfbar**. Ein nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum kommt daher weder der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss bei seiner Abberufungsentcheidung, noch der Aufsichtsbehörde bei einem etwaigen Widerspruch zu. Aufgrund des Umstands, dass es sich bei dem Widerspruch der Aufsichtsbehörde um einen Verwaltungsakt handelt, kann sich der Verband hiergegen seinerseits mit dem (Anfechtungs-)Widerspruch wehren, sollte das jeweilige Landesrecht das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft haben.²¹⁴ Sollte dieser Widerspruch keinen Erfolg haben, ist eine **Anfechtungsklage** beim Verwaltungsgericht statthaft. Gleiches gilt für das betroffene Vorstandsmitglied, wenn es sich gegen seine Abberufung zur Wehr setzen will.²¹⁵ Da auch die Abberufung durch den Verband gegenüber dem Vorstandsmitglied ein Verwaltungsakt ist, kommen hier ebenfalls Widerspruch und Anfechtungsklage in Betracht.
- 326 Der Abberufungsbeschluss ist **sofort wirksam**, allerdings **auflösend be dingt** durch die Rechtskraft eines die Entscheidung der Aufsichtsbehörde bestätigenden Urteils, sofern der Verband den Rechtsweg beschreitet.²¹⁶ Im Übrigen entfallen ein etwaiger Widerspruch bzw. eine etwaige Anfechtungsklage des Vorstandsmitglieds **aufschiebende Wirkung** iSv § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO. Der Verband kann die Abberufung im Falle eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage des Vorstandsmitglieds mithin nicht sofort vollziehen, es sei denn die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vom Verband angeordnet. In diesem Fall kann das Vorstandsmitglied vorläufigen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO nachsuchen, um die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.
- 327 Soweit die zur Vertretung des Verbands erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 3 WVG andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen (sog. **Interimsvertreter**).

²¹³ Zu berechnen ist die Monatsfrist nach der Regelung für Fristen und Termine im jeweiligen Landesverwaltungsgesetz (landesrechtliche Pendant zu § 31 VwVfG (iVm §§ 187 ff. BGB)).

²¹⁴ Zum Rechtsschutz des Verbandes gegen den Widerspruch der Aufsichtsbehörde siehe auch Brüning in Reinhardt/Hasche WVG § 53 Rn. 16 ff.

²¹⁵ Zum Rechtsschutz des Vorstandsmitglieds gegen seine Abberufung siehe auch Brüning in Reinhardt/Hasche WVG § 53 Rn. 11 und 12.

²¹⁶ Brüning in Reinhardt/Hasche WVG § 53 Rn. 13.

II. Verbandsorgane

Beispiele: Die Bestellung eines Interimsvertreters kommt beispielsweise in Betracht, wenn ein Vorstandsmitglied überraschend aus dem Vorstand ausscheidet und die Wahl eines Ersatzmitglieds noch etwas Zeit in Anspruch nimmt. Ein anderes Beispiel wäre ein (vorübergehender) krankheitsbedingter Ausfall, wenn die Satzung für dieses Vorstandsmitglied keine Stellvertretung vorsieht. Auch wenn aufgrund eines Rechtsstreits zwischen dem Verband und dem Vorstandsmitglied unklar ist, ob die Aberufung rechtmäßig ist, kann ein Interimsvertreter bestellt werden.

Praxistipp: Die Interimsvertretung gem. § 53 Abs. 3 WVG ist von der Bestellung eines Beauftragten iSv § 77 WVG zu unterscheiden. Während die Interimsvertretung dem Umstand Rechnung trägt, dass der Vorstand (zeitweise) nicht voll besetzt ist oder aus personellen Gründen (vorübergehend) nicht in voller Besetzungszahl arbeiten kann, ist die Beauftragung gem. § 77 WVG ein aufsichtsrechtliches Mittel für den Fall, dass die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes aus anderen Gründen nicht sichergestellt ist.

c) Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist gem. § 54 Abs. 1 WVG zum einen für die (interne) **Leitung** des Verbandes zuständig. Zum anderen **vertritt** er den Verband **im Außenverhältnis**; § 55 WVG. **328**

Soweit § 54 Abs. 1 S. 2 WVG im Hinblick auf die **Leitung der Geschäfte** **329** **im Innenverhältnis** bestimmt, dass dem Vorstand alle Geschäfte obliegen, zu denen durch Gesetz oder Satzung nicht die Verbandsversammlung berufen ist, kann diese **Negativabgrenzung** in der Satzung um einen **Positivkatalog mit Aufgaben** ergänzt werden, um den Zuständigkeitsbereich des Vorstands näher zu bestimmen.

Praxistipp: Häufig werden in einem solchen Katalog Aufgaben wie die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge, die Aufnahme von Darlehen, die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften oder die Entscheidung über Widersprüche (zB gegen Beitragsbescheide) genannt.

Darüber hinaus können die Aufgaben **innerhalb des Vorstands** durch **330** **Grundsatzbeschlüsse** der Verbandsversammlung (bzw. des Verbandsausschusses) genauer zugeordnet werden, insbesondere indem dem Vorstandsvorsteher bestimmte Aufgaben zugeteilt werden. Der Umstand, dass das Gesetz keine gesonderten Geschäftsbereiche des Vorstandsvorstehers mehr vorsieht²¹⁷, schließt derartige interne Aufgabenverteilungsregelungen nicht aus.

²¹⁷ Zur Aufhebung der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche des Vorstandsvorstehers und des Gesamtvorstands → Rn. 315.

D. Organisation der Wasser- und Bodenverbände

Grundsatzbeschlüsse der Verbandsversammlung (bzw. des Verbandsausschusses) sind bei der Leitung des Verbandes gem. § 54 Abs. 1 S. 1 WVG vielmehr generell zu beachten. Auch können die grundsätzlichen Festlegungen der Verbandsversammlung (bzw. des Verbandsausschusses) in der **Satzung** oder in einer **Geschäftsordnung** niedergelegt werden, wobei Regelungen in einer Geschäftsordnung den Vorteil haben, dass sie einfacher geändert werden können, wenn sich ein Anpassungsbedarf ergibt.

- 331 Gibt es neben dem Vorstand einen (oder mehrere) Geschäftsführer, ist es zur Festlegung der internen Aufgabenverteilung außerdem erforderlich, die **Geschäftsbereiche von Vorstand und Geschäftsführer** voneinander **abzugrenzen**.²¹⁸ Die Verbands Satzungen weisen dem Geschäftsführer häufig die Geschäfte der laufenden Verwaltung²¹⁹ zu. Um diesen unbestimmten Rechtsbegriff genauer bestimmen zu können und eine Abgrenzung zum Aufgabenbereich des Vorstands zu ermöglichen, bieten sich ebenfalls nähere Festlegungen in Geschäftsordnungen an.

Praxistipp: In der Praxis wird hier häufig mit Wertgrenzenregelungen gearbeitet. So könnte in der Geschäftsordnung für den Vorstand beispielsweise bestimmt werden, dass dieser nur Geschäfte bis zu einem bestimmten Wert vornehmen kann (zB Aufnahme von Darlehen bis zu einem Wert von 20.000 EUR). In der Geschäftsordnung für den Vorstand wäre dann zu regeln, dass dieser die Geschäfte wahrzunehmen hat, für die der Geschäftsführer nicht zuständig ist, weil sie einen bestimmten Wert übersteigen (zB Aufnahme von Darlehen, die den Wert von 20 000 EUR übersteigen).

- 332 Setzt sich der Vorstand über interne Aufgabenverteilungsregelungen hinweg, so berührt dies mangels Außenwirkung der beschränkenden Zuständigkeitszuweisung die Wirksamkeit der geschlossenen Rechtsgeschäfte oder anderer rechtsverbindlicher Handlungen im konkreten Einzelfall nicht, sondern zieht allenfalls Schadensersatzverpflichtungen²²⁰ nach sich.
- 333 Der Vorstand ist ferner **Dienstvorgesetzter** aller Dienstkräfte des Verbandes. Hat der Verband Beamte, ist er zugleich auch deren Disziplinarvorgesetzter. Neben den jeweils einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen hat er bei Einstellung, Ernennung, Entlassung, Beförderung etc. sowie bei Festsetzung der Vergütung die hierfür gegebenen allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung (bzw. des Verbandsausschusses) zu beachten.
- 334 Dem Vorstand obliegt weiter der **Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung** (bzw. des Verbandsausschusses) sowie die **gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes** im Außenverhältnis; §§ 54 Abs. 2 S. 2; 55 Abs. 1 S. 1 WVG. Im Gegensatz zur alten Rechtslage unter

²¹⁸ Zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche von Vorstand und Geschäftsführer → Rn. 280.

²¹⁹ Zum Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung → Rn. 352 ff.

²²⁰ Zur Haftung des Vorstands → Rn. 339 ff.

II. Verbandsorgane

Geltung der WVVO²²¹ obliegt die gesetzliche Vertretung des Verbands gem. § 55 Abs. 1 S. 1 WVG damit dem **Gesamtvorstand als Kollegialorgan** und nicht etwa dem Verbandsvorsteher allein. Der Verband kann von diesem gesetzlich geregelten Grundsatz allerdings abweichen, indem er dem Verbandsvorsteher allein oder gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied durch eine entsprechende Bestimmung in der **Satzung** die Vertretungsbefugnis zuweist; § 55 Abs. 1 S. 2 WVG. Ist der Verbandsvorsteher allein vertretungsbefugt, spricht man von einer **Alleinvertretungsmacht**. Kann der Verbandsvorsteher nur gemeinsam mit einer anderen Person handeln, handelt es sich um eine **Gesamtvertretungsmacht**. Auch dem Geschäftsführer können gem. § 55 Abs. 1 S. 3 WVG bestimmte Vertretungsbefugnisse zugewiesen werden, wobei auch diese üblicherweise – wie die Leitung der Geschäfte im Innenverhältnis – auf die laufende Verwaltung beschränkt werden.

Praxistipp: Die Vertretung durch den Gesamtvorstand hat den Vorteil, dass regelmäßig keine übereilten Entscheidungen getroffen werden, weil zunächst eine Abstimmung innerhalb des Kollegialorgans stattzufinden hat. Dies ist aber gleichzeitig auch ein Nachteil, denn das Abstimmungserfordernis innerhalb des Vorstands ist naturgemäß mit zeitlichen Verzögerungen verbunden, die im Rahmen der Außenvertretung des Verbands nicht unbedingt wünschenswert sind. Eine Gesamtvertretungsregelung dahingehend, dass der Verbandsvorsteher nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied handeln kann, kann daher eine gute Kompromisslösung sein, weil der Verband durch das „Vier-Augen-Prinzip“ einerseits vor vorschnellen Entscheidungen einer einzelnen Person geschützt wird aber andererseits gegenüber einem Handeln durch den Gesamtvorstand im Einzelfall deutlich schneller agieren kann. Im Ergebnis muss jedoch jeder Verband für sich entscheiden, welche Form der Vertretungsregelung er wählt, zumal die Tragweiten der im Verbandsalltag zu treffenden Entscheidungen in der Praxis natürlich variieren.

Für den Fall der sog. **passiven Vertretung** oder **Empfangsvertretung** sieht 335 das Gesetz in § 54 Abs. 3 S. 3 WVG eine Erleichterung für den Rechtsverkehr vor. Von einer passiven Vertretung oder Empfangsvertretung spricht man, wenn es um die Abgabe von (Willens-)Erklärungen gegenüber dem Vorstand geht. Auch für eine derartige Entgegennahme von Erklärungen wären ohne die Regelung in § 54 Abs. 3 S. 3 WVG grundsätzlich nur die im Einzelfall Vertretungsberechtigten befugt²²², so dass derjenige, der eine Erklärung gegenüber dem Verband abgeben will, zunächst herausfinden müsste, ob der Gesamtvorstand, der Verbandsvorsteher – ggf. gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied – oder der Geschäftsführer im Einzelfall vertretungsberechtigt ist. Genau hiervon wollte der Gesetzgeber den Rechtsverkehr jedoch befreien, indem in § 54 Abs. 3 S. 3 WVG bestimmt wird, dass Erklärungen jedem Vor-

²²¹ Vgl. § 50 S. 1 WVVO.

²²² Vgl. § 164 Abs. 3 BGB für das zivilrechtliche Stellvertretungsrecht.

D. Organisation der Wasser- und Bodenverbände

standsmitglied oder auch einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden können.

- 336 Zu beachten ist, dass das Gesetz in § 55 Abs. 2 S. 1 WVG ein Schriftformerfordernis für sog. **Verpflichtungserklärungen** vorsieht. Es reicht daher nicht aus, dass der oder die jeweils Vertretungsberechtigte(n) für den Verband handeln. Die Erklärung muss darüber hinaus einer bestimmten Form genügen.²²³

Praxistipp: Verpflichtungserklärungen sind alle Erklärungen, die eine rechtliche Verpflichtung des Verbandes auslösen. So ist die Annahme eines Angebots zum Abschluss eines Darlehensvertrags beispielsweise eine Verpflichtungserklärung, weil sie die Pflicht des Verbandes zur Zahlung des vertraglich festgelegten Darlehenszinses zur Folge hat.

- 337 Welche Anforderungen an das **Schriftformerfordernis** konkret zu stellen sind, regelt das Gesetz nicht eindeutig. Der Gesetzgeber verweist in der Gesetzesbegründung lediglich darauf, dass sich die Regelung in § 55 Abs. 2 S. 1 WVG an bewährte Regelungen des Gemeindeverfassungsrechts anlehnt.²²⁴ Hiermit sind die Regelungen in den Kommunalverfassungen und Gemeindeordnungen gemeint, die für Verpflichtungserklärungen ebenfalls ein Schriftformerfordernis vorsehen und anordnen, dass diese Erklärungen vom gesetzlichen Vertreter – idR also vom Bürgermeister – zu unterzeichnen sind.²²⁵ Der Begriff „Unterzeichnen“ meint in diesem Zusammenhang regelmäßig die **eigenhändige Namensunterschrift** unter eine **urkundlich abgefasste Erklärung**. Soweit § 55 Abs. 1 S. 2 WVG bestimmt, dass die Erklärungen „nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen“ zu unterzeichnen sind, dürfte dies im Übrigen als Verweis auf die für das jeweilige Rechtsgeschäft geltenden (Schrift-)Formanforderungen zu verstehen sein. Auch insoweit wird man regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, dass die Verpflichtungserklärung in einer Urkunde abgefasst und eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein muss, damit die Schriftform gewahrt wird. Bei Verträgen – Verpflichtungserklärungen werden überwiegend im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen abgegeben – ergibt sich dies aus § 126 BGB, soweit es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag – wie zB einen Darlehensvertrag – handelt. Für öffentlich-rechtliche Verträge – wie zB einen städtebaulichen Vertrag – findet sich eine entsprechende Schriftformregelung in den jeweils einschlägigen Landes-

²²³ Soweit sich im kommunalrechtlichen Bereich ähnliche Regelungen in den Kommunalverfassungen und Gemeindeordnungen finden, wird das Schriftformerfordernis bei privatrechtlichen Handlungsformen überwiegend als Vertretungsregelung und nicht als Formvorschrift ausgelegt, weil dem Landesgesetzgeber nach überwiegender Auffassung die Gesetzgebungskompetenz zur Aufstellung von Formvorschriften fehlt. Im Wasserverbandsrecht dürfte es sich dagegen um eine Formvorschrift handeln, weil das WVG im Gegensatz zu den Kommunalverfassungen und Gemeindeordnungen ein Bundesgesetz ist. Siehe hierzu ausführlich Brüning in Reinhardt/Hasche WVG § 56 Rn. 17 ff.

²²⁴ BT-Drs. 11/6764, S. 32.

²²⁵ Vgl. zB § 86 Abs. 2 NKomVG oder § 64 Abs. 1 GO NRW.

II. Verbandsorgane

Verwaltungsverfahrensgesetzen.²²⁶ Wird die Schriftform nicht gewahrt, führt dies regelmäßig zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts,²²⁷ so dass auf die Einhaltung des Schriftformerfordernisses geachtet werden sollte.

Das Schriftformerfordernis gem. § 55 Abs. 2 S. 1 WVG wird durch die Regelung in § 55 Abs. 2 S. 2 WVG auf **Vollmachtserteilungen** ausgedehnt. Grundsätzlich bedürfen Vollmachten keiner bestimmten Form,²²⁸ so dass § 55 Abs. 2 S. 2 WVG die üblichen Anforderungen an die Erteilung von Vollmachten verschärft. 338

d) Haftung des Vorstands

§ 54 Abs. 2 S. 3 WVG regelt die Haftung der Vorstandsmitglieder. Die Vorschrift betrifft allein die **Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verband** (Innenhaftung) und nicht etwa die Außenhaftung gegenüber einem etwaig geschädigten Dritten.²²⁹ 339

Die Vorstandsmitglieder haften jedoch nicht für jeden Schaden, der dem Verband bei der Verrichtung ihrer Aufgaben entsteht. Die Haftung ist vielmehr – im Gegensatz zur Rechtslage unter Geltung der WVVO²³⁰ – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. **Vorsatz** bedeutet das Wissen und Wollen der (objektiven) Tatbestandsmerkmale der Haftungsnorm.²³¹ Weil Vorstandsmitglieder den Verband in aller Regel nicht wissentlich und willentlich schädigen, ist die Vorsatzhaftung kaum von praktischer Bedeutung. Von Relevanz ist in den wenigen Fällen, in denen eine Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern in der Praxis überhaupt eine Rolle spielt, lediglich die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit, zumal sich hier Abgrenzungsprobleme zur einfachen Fahrlässigkeit ergeben. Unter einfacher Fahrlässigkeit wird das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verstanden.²³² Demgegenüber erfordert die **grobe Fahrlässigkeit** einen besonders schweren Sorgfaltsverstoß und damit das Außeracht lassen von einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen, die eigentlich jedem einleuchten müssen.²³³ 340

²²⁶ Vgl. die § 57 VwVfG entsprechenden Regelungen in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen.

²²⁷ Für zivilrechtliche Verträge ergibt sich dies aus § 125 BGB. Bei öffentlich-rechtlichen Verträgen findet diese Regelung über einen Verweis in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen (vgl. die dem § 62 VwVfG entsprechenden Regelungen) entsprechend Anwendung.

²²⁸ Vgl. § 167 Abs. 2 BGB.

²²⁹ Im Außenverhältnis haftet der Verband und nicht etwa das Vorstandsmitglied. Dies gilt jedenfalls im öffentlich-rechtlichen Bereich, in dem vornehmlich die Amtshaftung gem. § 839 BGB iVm Art. 34 GG greift. Ein Rückgriff auf das Vorstandsmitglied ist gem. Art. 34 S. 2 GG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich. Im zivilrechtlichen Bereich ist idR das Deliktsrecht gem. §§ 823 ff. BGB einschlägig. Das Verschulden des Vorstands muss sich der Verband hier über §§ 89, 31 BGB zurechnen lassen.

²³⁰ § 49 Abs. 2 S. 2 WVVO.

²³¹ Grundmann in MüKoBGB BGB § 276 Rn. 154.

²³² Vgl. die Legaldefinition in § 276 Abs. 2 BGB, die zur Auslegung des Begriffs „grobe Fahrlässigkeit“ in § 54 Abs. 2 S. 3 WVG ebenfalls herangezogen werden kann.

²³³ Vgl. zB BGH NJW 2017, 2108 (2110).

Praxistipp: Zum Schutz der Vorstandsmitglieder kann eine sogenannte **D & O-Versicherung** (Directors and Officers Liability = Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte) abgeschlossen werden. Besteht eine solche Versicherung, ist der Verband Versicherungsnehmer, die Ansprüche aus der Versicherung stehen jedoch den Vorstandsmitgliedern als versicherte Personen zu. Die Versicherung leistet jedoch nur, wenn der Verband das Vorstandsmitglied gem. § 54 Abs. 2 S. 3 WVG auch tatsächlich in Anspruch nimmt, denn erst hierdurch wird bei der D & O-Versicherung der Versicherungsfall ausgelöst. Dies erfordert eine entsprechende **Beschlussfassung der Verbandsversammlung**, die für die Kontrolle des Vorstandes zuständig ist.²³⁴ Probleme bei der Umsetzung eines solchen Beschlusses ergeben sich zwangsläufig jedenfalls dann, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied nach wie vor im Vorstand ist und eventuell sogar selbst für die Umsetzung des Beschlusses zuständig ist (insbesondere, wenn es sich um den vertretungsbefugten Verbandsvorsteher handelt). Da sich das betroffene Vorstandsmitglied nicht selbst in Anspruch nehmen kann,²³⁵ muss in einem solchen Fall entweder der Vertreter des betroffenen Vorstandsmitglieds handeln oder es muss gem. § 77 WVG ein Beauftragter bestellt werden.

- 341 Die Haftung gem. § 54 Abs. 2 S. 3 WVG bezieht sich auf das **einzelne Vorstandsmitglied**, welches seine Pflichten grob fahrlässig (oder gar vorsätzlich) verletzt hat. Haben mehrere Vorstandsmitglieder gehandelt – was in Anbetracht des Umstands, dass es sich beim Vorstand um ein Kollegialorgan handelt, der Regelfall sein dürfte – haften diese Vorstandsmitglieder **gesamtschuldnerisch**. Dies ist zwar nicht ausdrücklich im WVG geregelt,²³⁶ es handelt sich hierbei aber um einen allgemeinen Grundsatz des deutschen Schadensrechts.
- 342 Der Schadensersatzanspruch des Verbandes gegenüber seinen Vorstandsmitgliedern **verjährt** in drei Jahren ab Kenntnis des Verbandes von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen (§ 54 Abs. 2 Satz 4 WVG). Damit macht das Gesetz den Verjährungsbeginn – ähnlich wie die zivilrechtliche Vorschrift in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB – von dem subjektiven Umstand der **Kenntnis** abhängig. Da der Verband als juristische Person keinerlei Kenntnisse haben kann, kommt es darauf an, wer nach der innerverbandlichen Organisation für die Inanspruchnahme des Vorstandsmitglieds verantwortlich ist.²³⁷ Wie bereits ausgeführt, obliegt die Kontrolle des Vorstandes der **Verbandsversammlung** (bzw. dem Verbandsausschuss),²³⁸ so dass deren Kenntnis für den Ver-

²³⁴ Zur Kontrollfunktion der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorstand → Rn. 285 f.

²³⁵ Dies wäre ein unzulässiges Insichgeschäft, vgl. § 181 BGB.

²³⁶ Anders war es unter Geltung der WVVO. Hier wurde die gesamtschuldnerische Haftung gem. § 49 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 WVVO ausdrücklich angeordnet.

²³⁷ Grothe in MüKoBGB BGB § 199 Rn. 37.

²³⁸ Zur Kontrollfunktion der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorstand → Rn. 285.